

Satzung des Start Right e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Start Right e.V.
2. Er hat den Sitz in München.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist nichtewirtschaftlicher Natur. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Studentenhilfe und der Berufsbildung durch eine praxisnahe Ausbildung, und
 - b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
3. Der Verein bietet unentgeltliche Rechtsberatung im Einklang mit § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz zugunsten von Projekten und Initiativen im wissenschaftlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Bereich, welche die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke anstreben, an und unterstützt sie insbesondere in ihrer Aufbauphase. Dadurch soll das Bewusstsein für die Notwendigkeit des persönlichen Einsatzes aus altruistischen Beweggründen gestärkt werden und das ehrenamtliche Engagements ermutigt und erleichtert werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral. Er wird keine Tätigkeit in dieser Hinsicht entfalten und keine Stellungnahmen in parteipolitischer, weltanschaulicher oder religiöser Hinsicht abgeben.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Förderung der Studentenhilfe und der Berufsbildung wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die rechtliche Beratung in Einklang mit § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz;

- b) die Ausbildung bzw. Qualifizierung von Studierenden unter Wahrung der Maßgabe von § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz;
 - c) die Durchführung von Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu Schwerpunktthemen der Beratungsarbeit und Vermittlung von Zusatzkompetenzen in den Bereichen Gesprächsführung und Konfliktmanagement;
 - d) die Veranstaltung von Vortragsabenden, Tagungen, Seminaren oder Podiumsdiskussionen insbesondere zur studentischen Rechtsberatung und ihrem Rechtsrahmen sowie zu Vereins- und Gesellschaftsgründungen und zum Gemeinnützigkeitsrecht;
 - e) die Veröffentlichung von rechtswissenschaftlichen Publikationen zum Rechtsrahmen von studentischen Rechtsberatungen (sog. Law Clinics);
2. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements wird verwirklicht insbesondere durch
- a) die rechtliche Beratung von sozialen Projekten und Initiativen in Einklang mit § 6 Rechtsdienstleistungsgesetz;
 - b) die Veranstaltung von Vortragsabenden, Tagungen, Seminaren oder Podiumsdiskussionen insbesondere zu ehrenamtlicher Tätigkeit, zu Vereins- und Gesellschaftsgründungen und zum Gemeinnützigkeitsrecht;
 - c) durch Öffentlichkeitsarbeit, um Sorgen vor rechtlichen Hürden bei Vereinsgründungen zu ehrenamtlichen Zwecken zu nehmen und dadurch zu ehrenamtlichen Engagement zu ermutigen.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins ist zulässig.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, welche die Vereinsziele (§ 2 dieser Satzung) unterstützt.
2. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

- b) Der Mitgliedschaftsantrag ist in Textform gemäß § 126b BGB zu stellen.
 - c) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Beendigung der Mitgliedschaft
- a) Die Mitgliedschaft endet
 - (aa) durch freiwilligen Austritt;
 - (bb) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - (cc) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) Der Austritt gemäß § 5 Nr. 3 a) (aa) erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderquartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
 - c) Der Ausschluss gemäß § 5 Nr. 3 a) (bb) kann aufgrund einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen, aufgrund eines Zahlungsrückstands trotz Mahnung oder aus sonstigem wichtigen Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.
4. Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die den Verein bei seinen Zielen unterstützen.
5. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, Geheimnisse des Mandanten, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, die ihnen im Rahmen der Vereinstätigkeit anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind, vertraulich zu behandeln und nur mit Zustimmung des Mandanten zu offenbaren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben werden.
2. Über die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister.
2. Der Verein kann gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstand einzeln (Alleinvertretung) vertreten werden. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Verhältnis zu Dritten in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 1 Satz 3 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von Grundstücken und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, zur Aufnahme eines Kredits und zur Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einem Wert von insgesamt mehr als 2.000 € sowie zur Begründung eines Rechtsgeschäfts, aus dem eine Verpflichtung des Vereins in Höhe von insgesamt mehr als 1.500 € hervorgeht, die Zustimmung des gesamten Vorstands in Textform gemäß § 126b BGB nötig ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger satzungsgemäß bestellt sind.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder wählen.
5. Auf Initiative von mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder zwei Mitgliedern des Vorstands kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Hierunter fallen insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte, wobei im Innenverhältnis die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands in der Weise beschränkt ist, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte, zur Aufnahme eines Kredits, zur Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einem Wert von insgesamt mehr als 2.000 € sowie zur Begründung eines Rechtsgeschäfts, aus dem eine Verpflichtung des Vereins in Höhe von insgesamt mehr als 1.500 € hervorgeht die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig ist;
 - b) Festlegung von Richtlinien;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- d) Vorbereitung und Einberufung der Beiratssitzungen (§10 Abs. 5);
 - e) Umsetzung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Pläne, Veranstaltungen und Programme.
7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
 8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 9. Vorstandssitzungen können vom Vorsitzenden zu jeder Zeit einberufen werden, finden jedoch mindestens einmal im Quartal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Tagen. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandsmitglieder können per Telefon/VoIP an Vorstandssitzungen teilnehmen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. per Telefon/VoIP teilnehmen oder durch wirksam bevollmächtigtes Vorstandsmitglied vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Aufgaben des Vereins, insbesondere über Geschäfte des Vorstands, welche dieser nicht im Rahmen seiner in § 8 Abs. 6 festgelegten Befugnisse wahrnimmt;
 - b) Aufnahme von Mitgliedern in den Verein;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - e) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer (§ 11);
 - f) Entscheidung über die Erhebung sowie Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags (§ 6);
 - g) Änderungen der Satzung;
 - h) Ausschluss von Mitgliedern;
 - i) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, ist jedoch mindestens einmal pro Halbjahr vom Vorsitzenden einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des elektronischen Absendevermerks. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass Angelegenheiten (auch nachträglich) auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung bei nachträglichen Anträgen entsprechend zu ergänzen. Jedes Mitglied kann während der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernde Bestimmung und die geänderte Bestimmung im Wortlaut anzugeben. Das Protokoll wird von einem Protokollführer geführt, der zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt wird.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Ausübung des Stimmrechts ist auf ein anderes Vereinsmitglied durch beim Versammlungsleiter anzuzeigende Vollmacht übertragbar.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit sich nicht etwas anderes aus dem Gesetz oder aus dieser Satzung ergibt. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen Mitglieder beantragt wird.
10. Sofern nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderweitig bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die gültigen Ja-Stimmen die gültigen Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen beeinflussen das Ergebnis nicht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

11. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder gemäß § 37 BGB, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für die Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Beirat

1. Der Verein errichtet einen Beirat.
2. Zweck des Beirats ist es, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung beratend zur Seite zu stehen und diesen Vorschläge zur langfristigen Entwicklung und Richtungsbestimmung des Vereins zu unterbreiten.
3. Mitglieder des Beirats
 - a) Mitglied des Beirats kann jede natürliche oder juristische Person werden. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich. Durch die Stellung als Mitglied des Beirats wird eine Person nicht automatisch Mitglied des Vereins.
 - b) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt und können auf demselben Weg abberufen werden.
4. Sitzungen des Beirats
 - a) Sitzungen des Beirats sollen mindestens einmal pro Kalenderjahr stattfinden.
 - b) Sie werden vom Vorsitzenden des Vereins einberufen.
 - c) An den Sitzungen des Beirats hat der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden teilzunehmen; weitere Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Der Vorstand bereitet zur Beiratssitzung einen Bericht über die gegenwärtige Situation des Vereins, insbesondere die vergangenen Aktivitäten und geplanten Schritte des Vereins, vor.
5. Die Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Den Mitgliedern des Beirats soll die Möglichkeit zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins eingeräumt werden.

§ 11 Die Rechnungsprüfer

1. Sowohl Jahresabschlüsse, Buchführung, Konten als auch das sonstige Vermögen des Vereins sind nach Abschluss des Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen.
2. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind über das schriftlich zu dokumentierende Ergebnis zu informieren. Über etwaige Mängel wird der Vorstand unverzüglich informiert.

3. Den Rechnungsprüfern steht das Recht zu, laufend die Finanzen des Vereins und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel unter Beachtung der Haushaltspläne zu überwachen.
4. Von den zwei Rechnungsprüfern wird von der Mitgliederversammlung im ersten Geschäftsjahr der Eine für die Dauer von einem, der Andere für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Danach werden die Nachfolger überschneidend für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Änderung des Vereinszwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung des Vereins in

München, am
